Wiederkehrende Belehrung im 2-jährigen Turnus (Folgebelehrung) nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 42 und § 43

Der Folgebelehrung geht eine Erstbelehrung durch das Gesundheitsamtes oder einen zugelassenen Arzt voraus.
Ein Ausweis nach Bundesseuchengesetz ist gleichbedeutend einer Erstbelehrung nach Infektionsschutzgesetz.
Die Dokumentation der Folgebelehrung ohne die dazugehörige Erstbelehrung bzw. den Bundesseuchengesetzausweis ist nichtig!
Erstbelehrung bzw. Bundesseuchengesetzausweis und Folgebelehrung(en) sind am Arbeitsplatz den Überwachungsbehörden bereit zu halten.
Die Schulungsinhalte können auf den Internetseiten des Robert Koch Institutes www.rki.de (Mehrsprachig) entnommen werden.
Vereinen wird empfohlen zu mindest den „Leitfaden für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen beim Umgang mit Lebensmitteln“ des Bayerischen Staatsministeriums Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz seinen Mitgliedern bekannt zu geben.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über das Tätigkeitsverbot nach § 42 IfSG und meine Meldepflicht nach § 43 IfSG belehrt wurde.
Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass bei mir keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Tätigkeitsverbot sprechen.

Hygiene-Schulung nach Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Art. 4 Abs. 2 nach Anh. II, Kap.XII
mind. jährliche Unterweisung

Auszugsweise: Lebensmittelunternehmer haben zu gewährleisten, dass Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit überwacht und in Fragen der Lebensmittelhygiene unterwiesen und/oder geschult werden.

Personen, die in einem Bereich arbeiten, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen ein hohes Maß an persönlicher Sauberkeit halten; sie müssen geeignete und saubere Arbeitskleidung und erforderlichenfalls Schutzkleidung tragen.
Schulungsinhalte: können u. a. detaillierte Umfeldhygiene (Räume, Maschinen, Geräte,...); Personalhygiene (persönliche Hygiene Haare, Hände, Arbeitskleidung, duschen waschen, Desinfektionsmaßnahmen, ...); Produktionshygiene (Zwischenreinigung, husten, niesen, ...); LM-Hygiene (Rein- Unreinebereiche, Rekontamination, ...); Transporthygiene (Transportlagerung, Abgabe, ...) des jeweiligen Arbeitsbereichs sein.

Belehrung/Schulung durch:		**Teilnehmer:**	
Datum	Stempel, Unterschrift	Datum	Unterschrift

Stadt Erlangen • Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz • Schuhstr. 30 • 91052 Erlangen• 09131/86 1725 Fax:09131/86 1726
eMail: veterinaeramt@stadt.erlangen.de od. lebensmittelueberwachung@stadt.erlangen.de Web: www.erlangen.de/veterinaeramt